

des Inſtitor verbindlich. Aber hier eben ſpricht ſich die Anſicht der Staatsregierung aus, wo es offenbar auch geſagt wird, daß, wenn eine Perſon ein Handelsgeschäft nicht fortſetzt, ſie durchaus auch keine Wechſelverbindlichkeit eingehen könne. Weiter geht §. 259. Auch ohne Inſtitor, durch eigne Signatur wird der Unmündige wechſelfähig, und hat ſeine eigne Signatur zu vertreten, wenn er bei Führung der Geſchäfte perſönlich concurriren ſoll.

Präſident v. Carlowitz: Es ſoll §. 260 nach Anrathen unſerer Deputation abgelehnt werden, ſowohl wie er im Entwurfe ſteht, als wie ihn die zweite Kammer gefaßt hat. Ich frage: ob die Kammer auf Anrathen unſerer Deputation §. 260 in der Faſſung des Entwurfs ſowohl, als in der der zweiten Kammer ablehnen wolle? — Einſtimmig Ja.

Präſident v. Carlowitz: Was §. 261 anlangt, ſo iſt für den Eingang eine andere Faſſung Seite 240 des Hauptberichts (ſ. vorſtehend S. 954) gegeben worden. Ich habe zu fragen: ob die Kammer dieſe neue Faſſung des Anfangs des Paragraphen annehmen wolle? — Einſtimmig Ja.

Präſident v. Carlowitz: Nun frage ich: ob §. 261 überhaupt in der ſo modificirten Weiſe angenommen werden ſoll? — Wird einſtimmig angenommen.

Präſident v. Carlowitz: Was §. 262 anlangt, ſo ſoll er abgelehnt werden. Ich frage alſo: ob §. 262 abgelehnt werden ſoll? — Einſtimmig Ja.

Referent Domherr D. Günther: Zur Vollſtändigkeit bemerke ich nur noch Folgendes: Es iſt von der zweiten Kammer ein §. 262b. vorgeschlagen worden, welcher nach S. 208 und 209 des erſten Berichts der jenseitigen Kammer, verbunden mit dem Kammerbeſchlusse Seite 317 und 318 der Protocoll der zweiten Kammer, folgendermaßen lautet: „Die perſönliche Haft, als Vollſtreckungsmittel einer Wechſelverbindlichkeit, findet nicht ſtatt: 1) gegen Unteroffiziere und Gemeine, ſo lange ſie wirklich Soldaten ſind; 2) gegen Perſonen, welche zu eigener Vermögensverwaltung unfähig ſind, in Anſehung der durch ihre Vormünder, Curatoren oder Vorſteher für ſie übernommenen Wechſelverbindlichkeiten; 3) gegen die Erben eines Wechſelſchuldners.“ Es liegt nun freilich in der Natur der Sache, daß dieſer Paragraph ebenfalls in Wegfall kommen muß, und darum hat man geglaubt, ihn im Berichte nicht einmal erwähnen zu müſſen. Da es jedoch für zweckmäßig geachtet worden iſt, allemal eine Frage zu ſtellen, wo jenseits ein Beſchluß gefaßt worden iſt, ſo habe ich es dem Herrn Präſidenten zu überlaſſen, ob er es auch hier für angemessen erachtet, eine Frage auf jenen Paragraphen zu ſtellen. Es iſt eigentlich §. 266b., es kann aber ganz füglich auch hier darüber geſprochen und Beſchluß gefaßt werden.

Präſident v. Carlowitz: Ich frage die Kammer: ob ſie dieſen Paragraphen ablehnen will? — Einſtimmig Ja.

Secretair v. Biedermann: Iſt dieſes im Protocoll aufzunehmen?

Präſident v. Carlowitz: Es iſt das ſehr gleichgültig.

Referent Domherr D. Günther:

§. 263.

Wenn bei einem Wechſelgeſchäfte mehrere Perſonen in die Wechſelverbindlichkeit treten, ſo haften ſie für deren Erfüllung ſolidariſch, ohne Unterſchied, ob ſie eine einzelne verbindende Handlung in Gemeinſchaft verrichtet, oder ob ſie durch verſchiedene Handlungen in den Wechſelverband getreten ſind, und ob unter ihnen Societätsverhältniſſe beſtehen, oder nicht. Jedoch ſind Commanditairs und Actionairs bei den von ihren Handelsetabliſſements eingegangenen Wechſelverbindlichkeiten nur ſubſidiariſch und nicht über den Betrag des Capitals gehalten, welches ſie in Gemäßheit des öffentlich bekannt gemachten Handelſocietätscontracts oder der Statuten zum gemeinſchaftlichen Handlungsfonds einſchießen ſollen.

Der Hauptbericht zu §. 263 ſagt:

Die Solidarität der Wechſelverbundenen iſt mehrfach in der Wechſelordnung bereits ausgeſprochen, hängt übrigens eben ſo wenig, als die Frage über die Verpflchtungen der Commanditairs und Actionairs mit der Lehre von der Wechſelfähigkeit zuſammen. Man beantragt daher und zwar in Uebereinstimmung mit der jenseitigen Deputation

den Wegfall dieſes Paragraphen.

Präſident v. Carlowitz: §. 263 ſoll nach Anrathen unſerer Deputation abgelehnt werden. Ich frage die Kammer: ob ſie hierin dem Deputationsgutachten beitrifft? — Einſtimmig Ja.

Referent Domherr D. Günther:

§. 264.

Die Wechſelverbindlichkeit eines Erblassers geht auf deſſen Erben über, jedoch haben die einzelnen Miterben eines Wechſelſchuldners die auf dem Wechſel beruhenden Geldſchulden nur nach dem Antheile zu vertreten, zu welchem ein Jeder von ihnen bei dem Nachlaſſe als Miterbe concurrirt.

Der Hauptbericht ſagt zu §. 264:

Die in dieſem Paragraphen enthaltenen Beſtimmungen ſtehen mit §. 16 des Geſetzesentwurfs über den Schuldarreſt in enger Verbindung, können aber deſhalb dennoch hier nicht als überflüſſig betrachtet werden. Mit dem Inhalte des Paragraphen ſelbſt iſt übrigens die Deputation vollkommen einverſtanden.

Präſident v. Carlowitz: Ich frage die Kammer: ob ſie §. 264 des Entwurfs annehme? — Wird einſtimmig angenommen.

Referent Domherr D. Günther:

§. 265.

Wider eine Handlung, wodurch Wechſelverbindlichkeiten übernommen worden, findet keine Wiedereinſetzung in den vorigen Stand ſtatt.

Hierzu iſt keine Bemerkung der Deputation.